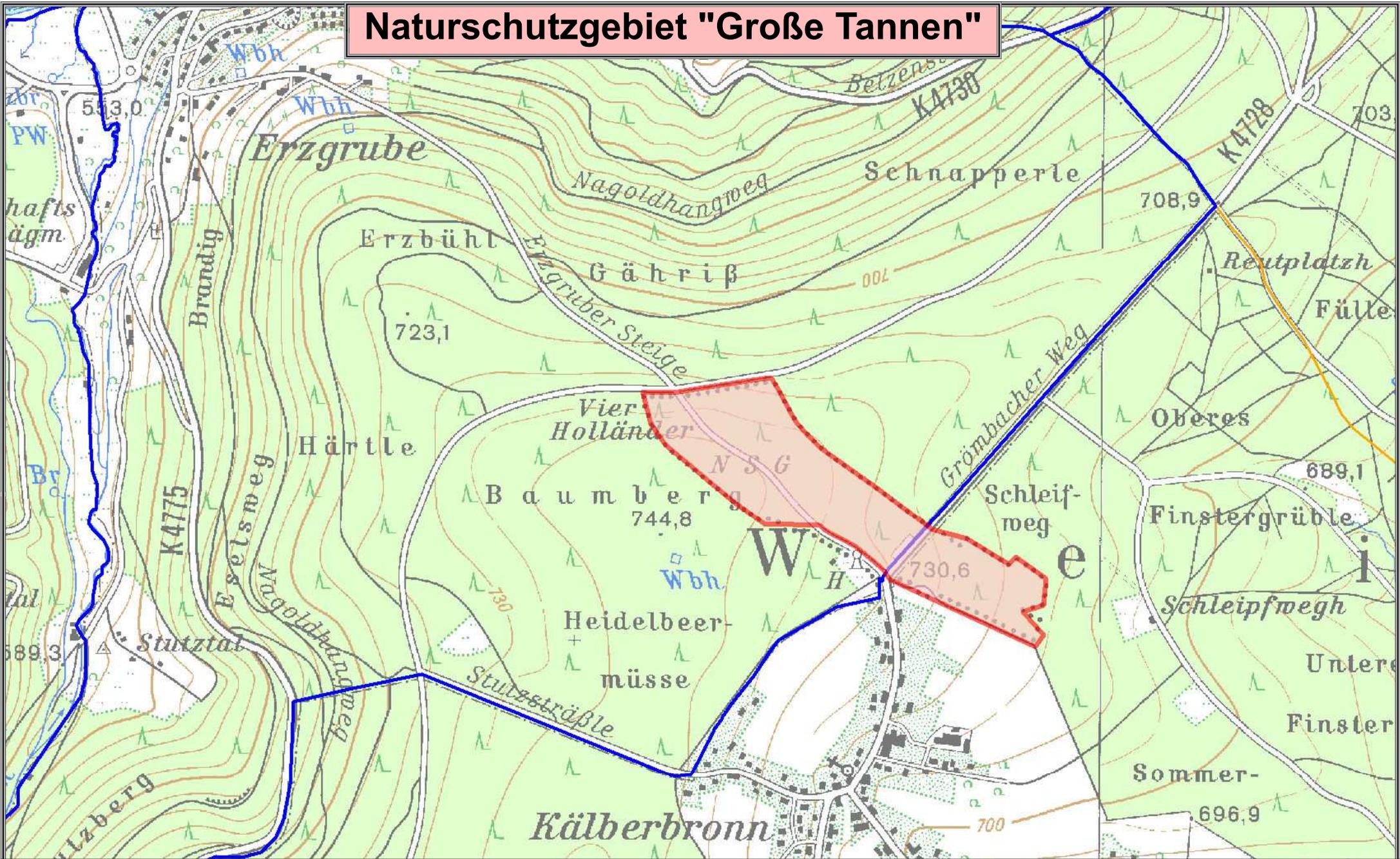


Naturschutzgebiet "Große Tannen"



-  Naturschutzgebiet
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze

Gemeinde: Seewald
Gemarkung: Erzgrube

Grundlage:
- Räumliches Informations- und
Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt
Bau- und Umweltamt
Freudenstadt, Juni 2012

Verordnung

des Kultusministers als höhere Naturschutzbehörde über das "Naturschutzgebiet Große Tannen" in den Markungen Herzogsweiler und Erzgrube Kreis Freudenstadt vom 23. März 1939

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der rund 500 m nördlich von Kälberbronn in den Markungen Herzogsweiler und Erzgrube, Kreis Freudenstadt, liegende Waldbestand, "Große Tannen" wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzes gestellt.

§ 2

1. Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 13,3 ha und umfasst
 - a. in der Markung Herzogsweiler einen Teil der Abteilung 37 in der Größe von 4,4 ha und
 - b. in der Markung Erzgrube Teile der Abteilungen 20 und 118 in der Größe von 8,9 ha.
2. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25.000 und eine Katasterhandzeichnung 1 : 10.000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Stuttgart, der Württ. Forstdirektion in Stuttgart, der unteren Naturschutzbehörde in Freudenstadt, dem Forstamt in Pfalzgrafenweiler und beiden Bürgermeistern in Herzogsweiler und Erzgrube.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lagern, zu zelten, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

1. Unberührt bleiben
 - a. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
 - b. die waldbaulichen Maßnahmen, soweit sie zur Erhaltung und Sicherung des Schutzgebiets erforderlich sind.
2. In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsanzeiger für Württemberg in Kraft.

Stuttgart, den 23. März 1939

Mergenthaler

Die Verordnung wurde im Regierungsanzeiger für Württemberg vom 4. April 1939 öffentlich bekannt gemacht.